

# **Satzung des Musikverein Egringen 1908 e. V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein wurde im Jahre 1908 gegründet und trägt den Namen Musikverein Egringen, er hat seinen Sitz in 79588 Efringen-Kirchen / Egringen. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Zwecke und Ziele**

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, und zwar insbesondere durch:
  - a) Der Verein will Blasmusik im Rahmen des Laienmusizierens pflegen und damit in gemeinnütziger Weise das heimatliche Brauchtum bewahren und fördern. Der Verein hat die Aufgabe, die gemeinsamen Belange seiner Mitglieder zu vertreten.
  - b) Der Verein will durch entsprechende Maßnahmen die Ausbildung der Musiker und das musikalische Niveau der Kapelle heben.
  - c) Um den Bestrebungen zeitgemäßer und jugendpflegerischer Erfordernisse nachzukommen, ist dem Verein die Bläserjugend angeschlossen.
  - d) Der Verein will zur Mitglieder- und Jugendpflege auch Maßnahmen treffen, die nicht nur musikalischer Natur sind (Freizeitveranstaltungen).
  - e) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacharbeiten zurück.
- III. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- IV. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, beschließt die auflösende Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, welcher Organisation mit gemeinnützigem Zweck und den Zielen nach § 2 dieser Satzung oder welcher Körperschaft des öffentlichen Rechts das Vermögen des Vereins, soweit es den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zufällt.

### § 3 Mitgliedschaft

- a) Aktive Mitglieder  
Aktives Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die ein Musikinstrument beherrscht. Über die Aufnahme eines aktiven Mitgliedes entscheidet der Dirigent nach Rücksprache mit dem Vorstand.  
Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, an den durch den Dirigenten festgesetzten Proben und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.  
Für seine Mitwirkung erhält das aktive Mitglied keine Entschädigung.  
Das aktive Mitglied ist von der Zahlung eines Vereinsbeitrages befreit.  
Über die Mitwirkung der aktiven Mitglieder bei Veranstaltungen Dritter trifft die Vorstandschaft des Vereins entsprechende Richtlinien.
- b) Passives Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.  
Jedes passive Mitglied ist zur Zahlung eines Vereinsbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird durch die Generalversammlung bestimmt.  
Die Beitragspflicht endet nach Vollendung des 70. Lebensjahres.
- c) Zum Ehrenmitglied des Vereins wird ernannt:
- I. Wer mindestens 25 Jahre als aktiver Musiker im Verein mitgewirkt hat,
  - II. wer mindestens 40 Jahre dem Verein als passives Mitglied angehört.

### § 4 Austritt und Ausschluss

- a) Der Austritt eines aktiven oder passiven Mitgliedes kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen; er muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.  
Für aktive Mitglieder muss eine Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Ende eines Geschäftsjahres eingehalten werden.
- b) Ausgeschlossen werden kann durch den Beschluss des Gesamtvorstandes:
- I. wer das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Interessen zuwiderhandelt,
  - II. wer die mit dieser Satzung eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält.

### § 5 Organisation und Verwaltung

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Gesamtvorstand; dieser besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand und
- b) dem Ausschuss (Beirat).

zu a) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:  
dem ersten Vorstand und einem Stellvertreter,  
dem Rechner, dem Protokollführer und dem Schriftführer

zu b) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:  
2 aktiven und 2 passiven Mitgliedern als Beiräte  
und dem Jugendleiter

Der Gesamtvorstand und der geschäftsführende Vorstand sind mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der den betreffenden Gremien angehörenden Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands oder, falls dieser verhindert ist, die seines Stellvertreters.

Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Generalversammlung für zwei Jahre gewählt. Die aktiven und passiven Ausschuss-Mitglieder werden von der Generalversammlung gewählt.

Die aktiven und passiven Ausschussmitglieder werden auf unbestimmte Zeit gewählt. Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des BGB § 26.

Er behält sein Amt bis sein Nachfolger zum Vereinsregister angemeldet ist (oder bis sein Nachfolger durch die Generalversammlung gewählt wurde).

Der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende, führt die rechtsverbindlichen Unterschriften des Vereins und vertritt ihn gegenüber den Mitgliedern wie nach außen.

Die besonderen Pflichten und Befugnisse der aktiven und der Mitglieder des Gesamtvorstandes sind in der Geschäftsordnung des Vereins besonders geregelt.

## **§ 6 Mitgliederversammlung (§ 32 BGB)**

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch die Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder (Generalversammlung) geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. (Der letzte Satz besagt, dass die Generalversammlung vorher einberufen werden muss und die Punkte, die für eine Beschlussfassung heranstehen, in der Tagesordnung genannt sein müssen).

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder.

Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären. Die Generalversammlung muss bis spätestens 31. März eines jeden Jahres durchgeführt werden; sie muss den Mitgliedern spätestens 1 Woche vorher schriftlich angezeigt werden.

Besondere Aufträge und Anregungen der Mitglieder sind dem 1. Vorstand spätestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt; ebenso die Mitglieder des Gesamtvorstandes.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung tritt der Verein zusammen:

- a) wenn es der 1. Vorstand nach Anhörung des Gesamtvorstandes für angemessen erachtet oder,
- b) wenn mindestens der zehnte Teil aller Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt (§ 37 BGB).

### **Besondere Bestimmungen**

Das Amt jeden Mitgliedes des Gesamtvorstandes ist ein Ehrenamt.

Die Wahl des Dirigenten wird von aktiven Mitgliedern (nicht Zöglingen) zusammen mit dem Gesamtvorstand getroffen.

Über die Rechte und Pflichten des Dirigenten ist mit dem Verein eine schriftliche

Vereinbarung zu treffen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.  
Der Verein soll im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens ein öffentliches Konzert geben.

Der Verein erwirbt die Mitgliedschaft des für ihn regional zuständigen Musikverbandes und wird nach Möglichkeit einmal innerhalb von fünf Jahren einem Wertungsspiel teilnehmen.

Soweit es die Kassenlage des Vereins fordert, kann der Gesamtvorstand die Durchführung einer zweckgeeigneten Veranstaltung beschließen.

## **§ 8 Änderung der Satzung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen dafür stimmen.

Der Antrag auf Änderung muss zuvor in der Tagesordnung mitgeteilt werden.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Aufhebung des Vereins kann beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Das Vereinsvermögen darf nur zu einem gemeinnützigen Zweck, der Satzung § 2 entsprechend, verwendet werden. Hierüber hat die auflösende Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Egringen, den 8. Februar 2003

### **Geschäftsführende Vorstand**

### **Ausschuß**

1. Vorsitzende

1. Jugendleiter

2. Vorsitzende

2. Jugendleiter

Rechner

Aktivbeisitzer

Protokollführer

Aktivbeisitzer

Schriftführer

Passivbeisitzer

Passivbeisitzer